



Doppelte Staatsangehörigkeit
DOPPELTE CHANCE
Sich zu Hause fühlen.
Immer.

WER KANN DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT ERWERBEN?

Die Einbürgerung bzw. der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist auf Antrag möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland;
2. Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis oder die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht;
3. Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten;
4. Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes Deutschlands;
5. Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland;
6. Sie sind nicht wegen einer Straftat in Deutschland oder im Ausland verurteilt;
7. Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.

WIE STELLE ICH DEN ANTRAG AUF EINBÜRGERUNG?

Um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, müssen Sie sich bei der Stadtverwaltung das Antragsformular besorgen. Bei der Abholung des Antragsformulars empfehlen wir Ihnen, ein Beratungsgespräch zu führen. Ihnen kann dann erklärt werden, welche Unterlagen Sie brauchen. Normalerweise müssen Sie die folgenden Unterlagen einreichen:

- den Pass oder den Personalausweis und die Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsrecht);
- ein Passfoto;
- die internationale Geburtsurkunde oder die Geburtsurkunde mit beglaubigter Übersetzung;
- eventuell die Heiratsurkunde – international oder mit beglaubigter Übersetzung. Gegebenenfalls müssen Sie auch Scheidungsurteile mit beglaubigter Übersetzung einreichen;

- Einkommensnachweise;
- eine Bescheinigung über Ihre Sprachkompetenz;
- einen Lebenslauf (in einigen Ländern).

Alle Unterlagen müssen im Original eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags dauert in der Regel sechs bis neun Monate. Die Einbürgerung kostet 255 Euro pro Erwachsener und 51 Euro für minderjährige Kinder.

IST ES ERLAUBT, DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT ZU ERWERBEN OHNE DIE BISHERIGE ABLEGEN ZU MÜSSEN?

Die „Mehrstaatigkeit“ ist für Bürger der Staaten der Europäischen Union und der Schweiz zugelassen.

WELCHES SIND DIE VORTEILE DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT?

- Dadurch wird man ein vollkommener Bürger und darf auch für das Land und den Bund wählen;
- die deutsche Staatsangehörigkeit ermöglicht den Zugang zu jeglicher Arbeit (z.B. im öffentlichen Dienst);
- Anspruch auf alle Sozialleistungen (zur Zeit werden die Leistungen danach differenziert, ob man Deutscher ist, EU Bürger oder nicht EU Bürger);
- man kann nicht ausgewiesen werden;
- das Recht – im Falle einer Verhaftung – Begünstigungen zu erlangen, die sonst Ausländern verweigert werden;
- für Leute, die im Bereich Import/Export tätig sind, erhöht die doppelte Staatsangehörigkeit die Chancen, an besondere internationale Beziehungen und Abkommen zu gelangen.

BEMERKUNG:

1 „acht Jahren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland“

Wichtig ist, dass die acht Jahre gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland durchgehend sind, ohne Unterbrechungen.

Die Familienangehörigen eines Italieners, der die Staatsangehörigkeit erwirbt, können mit eingebürgert werden auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten. Ehegatten können üblicherweise bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre bestanden hat.

Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung nach dreijährigem Aufenthalt möglich.

Für Ehegatten von Deutschen reicht ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren aus, wenn die Ehe schon seit mindestens zwei Jahren besteht.

2 „ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis“

Eine unbefristetes Aufenthaltsrecht haben z.B. freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger.

3 „den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familienangehörigen bestreiten“

Sie müssen Einkünfte nachweisen (Gehalt, Rente, Rendite, usw.), die ausreichend sind, um den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II zu bestreiten.

Eine Ausnahme wird jedoch gemacht, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, ohne den Grund dafür selbst vertreten zu müssen. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind und sich danach hinreichend intensiv um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden haben, oder aus Ihrer familiären Situation, weil Sie kleine Kinder betreuen müssen, ist der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe kein Hindernis für eine Einbürgerung.

4 „zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes Deutschlands sich bekennen“

„Freiheitlich demokratische Grundordnung“ ist ein komplexes Konzept, aber im Grunde bedeutet es, dass Sie die Verfassung, die politische und soziale Struktur Deutschlands achten.

5 „Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland“

Ab dem 1. September 2008 müssen Sie einen Einbürgerungstest bestehen. Er besteht aus Fragen zu den demokratischen Werten, den Prinzipien des Rechtsstaats, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit sowie Kultur und Geschichte Deutschlands. Auf einen Einbürgerungstest kann verzichtet werden, wenn Sie eine entsprechende Schulausbildung in Deutschland (z.B. Hauptschulabschluss oder höherwertig) nachweisen können.

6 „nicht wegen einer Straftat verurteilt“

Wenn Sie wegen einer Straftat in Deutschland oder im Ausland verurteilt wurden oder wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie dies bei der Einbürgerungsbehörde angeben.

Geringfügige Verurteilungen stehen Ihrer Einbürgerung nicht im Wege. Unschädlich sind folgende Strafen: Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten, wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wurden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, ob Sie trotzdem eingebürgert werden können. Es gibt mehrere Ausnahmefälle. Zum Beispiel nach gewissen Fristen – je nach Schwere der Tat – werden einige Straftaten wieder aus dem Strafregister gestrichen. Lassen Sie sich auf jeden Fall bei Ihrer Behörde beraten.

7 „Deutschkenntnisse“

Die Sprachkompetenz kann durch Unterlagen nachgewiesen werden. Es reicht aus, wenn Sie:

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten haben,

- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung) besucht haben,
- einen deutschen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss haben,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind oder,
- eine Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder eine deutschsprachige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

- www.einbuengerung.de
- www.integrationsbeauftragte.de
- www.zuwanderung.de

Com.It.Es – Komitee der Italiener im Ausland

Konsularbezirke München, Berlin, Köln und Dortmund

Doppelte Staatsangehörigkeit
DOPPELTE CHANCE
Sich zu Hause fühlen.
Immer.

